Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein

Band: - (1982)

Heft: 1

Artikel: Erwerbsausfallentschädigungen für Wehr- und Zivilschutzpflichtige

Schweizerbürger

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-938247

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Im Sinne der Verordnung und abgestützt auf eine langjährige Praxis des Eidg. Militärdepartements ist im Begriff Arbeitsort auch Studium oder Schul-ort enthalten. So haben z.B. Schweizerbürger, die in Liechtenstein wohnen, jedoch am Neu-Technikum in Buchs studieren, ihre ordentliche Militärdienstleistung zu absolvieren.

Keinen Auslandurlaub und weiterhin der Militärdienstpflicht unterstellt bleiben Schweizerbürger, die in der Schweiz wohnen, jedoch in Liechtenstein arbeiten bzw. studieren

ORIENTIERUNGSABEND FÜR ANGEHENDE REKRUTEN

Im Einverständnis des Kreiskommandanten von St.Gallen und des Sektionschefs in Buchs und als Ersatz eines militärischen Aufgebots hat der Schweizerverein in Liechtenstein die in Liechtenstein wohnhaften Stellungspflichtigen zu einem obligatorischen Orientierungsabend eingeladen. Zu diesem am 19. Februar 1982 durchgeführten Anlass wurden 28 junge Liechtenstein-Schweizer aufgeboten. Durch den Sektionschef in Buchs wurde den Teilnehmern das persönliche Dienstbüchlein oder die Kontrollkarte abgegeben. Dieser Orientierungsabend dient auch zur Vorbereitung auf die militärische Aushebung, die vorgängig der Rekrutenschule zu absolvieren ist.

ERWERBSAUSFALLENTSCHÄDIGUNGEN FÜR WEHR- UND ZIVIL-SCHUTZPFLICHTIGE SCHWEIZERBÜRGER

Militärdienstpflichtige Schweizerbürger, die während mehr als 6 Monate pro Jahr in Liechtenstein wohnen und arbeiten, erhalten sogenannten militärischen Auslandurlaub. Dieser ist ca. 1 Monat vor der Ausreise aus der Schweiz beim Sektionschef des letzten schweizerischen Wohnortes zu beantragen. Bei der Wohnsitznahme im Fürstentum Liechtenstein hat die militärische Anmeldung innert 8 Tagen beim Sektionschef in Buchs (SG) zu erfolgen.

Militärdienstpflichtige Schweizerbürger, die in Liechtenstein wohnen und in der Schweiz arbeiten, oder in Liechtenstein arbeiten und in der Schweiz wohnen, haben ihre Dienstpflicht zu absolvieren. In diesem Fall wird kein Auslandurlaub gewährt. Wer Militärdienst leistet, hat in jedem Fall Anspruch auf angemessenen Ersatz des Lohn- und Verdienstausfalles. Damit will der Staat dem Wehrmann und seiner Familie einen wirtschaftlichen Schutz während des Militärdienstes gewähren. Finanziert werden die Entschädigungsbeiträge in der Schweiz durch Zuschläge zu den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an die schweizerische Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Anspruch auf Erwerbsersatz haben alle Dienstpflichtigen und Hilfsdienstpflichtigen (einschliesslich des FHD und des Rotkreuzdienstes), die besoldeten Militärdienst leisten.

Der dem Wehrmann zustehende Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

 der Entschädigung für Alleinstehende beziehungsweise Haushaltentschädigung. Diese ist nach Einkommen abgestuft und je nach Dienstleistungsart verschieden. Hier einige Beispiele aus der Entschädigungstabelle

Vordienstliches Einkommen		Entschädigung für Alleinstehende	Haushaltungs-	Höchstgrenze der	
im Jahr	im Monat	im Tag	entschädigung im Tag	Gesamtentschädigung im Tag¹	
Fr. 9 de U 6	O Fr. U	aller tab	Fr. MUS	D Fr. 1108 183 AU	
14 400	1 200	15 ²	30 ²	52	
18 000	1 500	17.50	37.50	52.—	
21 600	1 800	21	45.—	60	
25 200	2 100	24.50	52.50	70	
28 800	2 400	28	60	80.—	
32 400	2 700	31.50	67.50	90.—	
36 000	3 000	35.—	75.—	100.—	
39 600	3 300	38.50	82.50	110.—	
43 200	3 600	42 ³	90 ³	120	

¹ Einschliesslich allfälliger Kinder- und Unterstützungszulagen

² Minimum

³ Maximum

- der Betriebszulage von 33 Franken pro Tag. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen auch an mitarbeitende Familienglieder in der Landwirtschaft ausgerichtet werden.
- der Kinderzulagen von 11 Franken pro Tag und jedes Kind bis zum 18. Altersjahr sowie an ledige Kinder in der Ausbildung bis zum 25. Altersjahr.
 - der Unterstützungszulage für Wehrpflichtige, die eine Unterstützungspflicht gegenüber Blutsverwandten zu erfüllen haben, 22 Franken pro Tag für die erste und 11 Franken pro Tag für jede weitere vom Dienstleistenden unterstützte Person.

Erwerbsausfallentschädigungen und Sold ergeben zusammen recht ansehnliche Monatsverdienste. Für die jüngsten Wehrmänner (Rekruten und abverdienende Korporale) betragen diese:

St. Galles Luckneters	Rekruten		Korporale	
zerwenete isteephi	ledig	verheiratet	ledig	verheiratet
Sold	3	3	5	5
Soldzulage	19IIA	gyöger üz. teotachar	2	2
EO-Tagesentschädigung mindest	15	30	36	60
INSGESAMT PRO TAG MINDESTENS	18	33	43	67
MONATLICH RUND:	550	1'000	1'300	2'050

Im Unterschied zum Sold, der alle 10 Tage ausbezahlt wird, kommt die Erwerbsausfallentschädigung einmal monatlich, bei kürzerer Dienstdauer am Schluss des Dienstes zur Abrechnung, d.h. der Wehrmann erhält für seinen geleisteten Dienst eine Erwerbsersatz-karte. Diese Karte ist vom Wehrmann und von seinem Arbeitgeber entsprechend auszufüllen und zur Geltendmachung des Anspruchs an folgende Adresse zu senden:

a) wenn der Wehrmann und Arbeitgeber in Liechtenstein: Schweizerische Ausgleichskasse Rue Rothschild 15 1211 G e n f 14

b) wenn Arbeitgeber in Liechtenstein und Wehrmann in der Schweiz wohnhaft:

an AHV-Gemeindezweigstelle des Wohnortes des Wehrmannes

Hat der Wehrmann während des Militärdienstes keinen Lohnausfall zu beklagen, steht die Erwerbsausfallentschädigung seinem Arbeitgeber zu.

Diese Veröffentlichung kann auch als "Merkblatt" beim Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein bezogen werden.

GROSSARTIGES GALAKONZERT DER VEREINIGTEN SPIELE DER GEBIRGSDIVISION 12 IN VADUZ

(auszugsweise aus dem Liechtensteiner Vaterland)

Im Beisein S.D. des Landesfürsten Franz Josef II. von Liechtenstein und vieler Prominenz aus der Schweiz und Liechtenstein fand am Mittwochabend, den 17. März 1982, im Vaduzersaal ein grosses Gala-Konzert der "Vereinigten Spiele der Gebirgsdivision 12" statt. Die 140 Musiker der Schweizer Armee in Uniform - ein eher ungewohntes Bild für das militärlose Liechtenstein - brachten alte und moderne Märsche aus der Schweiz und aus andern Ländern. Tambouren- und Solistenvorträge sowie klassische Unterhaltungs- und Volksmusikstücke in ihren Vorträgen. Das Auftreten der Militärmusiker in Liechtenstein lockte viel Publikum nach Vaduz. Da bereits Tage vor dem Konzert kein Platz mehr erhältlich war, wurde am gleichen Tag in Balzers und in Eschen noch ein Platzkonzert gegeben durch das Spiel des Gebirgsinfanterieregimentes 35 und allen Tambouren der Di-

Militärisch pünktlich – um Schlag 20.00 Uhr – meldete Musikinstruktor Adj.Uof. Werner Strassmann, der